

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

1. Die Gewerbefreiheit

urn:nbn:de:bsz:31-106271

10. Abschnitt.

Die Gesezskunde.

1. Die Gewerbefreiheit.

Kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution, im Jahre 1776, erschien ein später weltberühmt gewordenes Buch „Untersuchungen über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichthums der Völker“. Darin wurde allen Monopolen und besonders aber den Zünften der Krieg erklärt. Es fand daher neben erbitterten Gegnern viele begeisterte Anhänger, die mit aller Schärfe den durch den Staat geschützten Zunftzwang bekämpften. Sie meinten, die Fürsorge des Staates für das Publikum sei überflüssig, weil doch nur der Kunde endgültig darüber urtheilen könne, ob der betreffende Meister sein Handwerk verstehe und brauchbare Arbeiten liefere. Aber auch für den Meister bedeute der Zunftzwang ein Hemmnis, weil er seine Fähigkeiten nicht voll entfalten könne. Eine freie Konkurrenz bringe beiden, den Konsumenten und den Produzenten, Vorteile; darum weg mit der Bevormundung, keinerlei zünftigen Zwang! In Frankreich verschwanden die Zünfte durch die Revolution. Langsamer ging es in Deutschland; hier nahm der Kampf um die Gewerbefreiheit in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Verlauf. In den Rheingebieten kam sie schon zur Zeit der napoleonischen Herrschaft zur Geltung. Von den übrigen deutschen Staaten führte Preußen zuerst die Gewerbefreiheit ein. Im Jahre 1810 erschien das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, ihm folgte im folgenden Jahre das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe; durch beide Gesetze wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit verwirklicht. Nun war es jedem gestattet, irgend ein Gewerbe auszuüben; er brauchte keinen Befähigungsnachweis dafür zu bringen, brauchte es überhaupt nicht gelernt zu haben; es genügte, wenn er einen Gewerbeschein löste. Innungen sollten nur noch als freie Genossenschaften ohne Rechte gestattet sein; der Innungszwang wurde beseitigt.

Das Beispiel Preußens fand nicht sofort allgemeine Nachahmung; in den übrigen deutschen Staaten blieben die Zünfteinrichtungen, bald

mehr, bald weniger den neueren Verhältnissen angepaßt, bestehen, in Nassau bis 1860, in Bremen und Oldenburg bis 1861, in Sachsen, Württemberg, Baden bis 1862, in Weimar, Meiningen, Waldeck, Koburg-Gotha, Altenburg bis 1863, in Frankfurt a. M., Schwarzburg-Rudolstadt bis 1864, in Hamburg bis 1865 usw.

Welchen Einfluß hat nun die Gewerbefreiheit auf die Entwicklung des Handwerks ausgeübt? Umfassende Untersuchungen haben gezeigt, daß die neuen Wirtschaftsgrundsätze in den ersten 20 Jahren keine irgendwie bemerkbare Wirkungen auf das Handwerk erkennen lassen. Der Stand des Kleingewerbes in Preußen blieb bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein ziemlich unverändert. Man tut der Gewerbefreiheit also Unrecht, wenn man sie für die Notlage, in die das Handwerk später geriet, allein verantwortlich macht. Erst als in den dreißiger und vierziger Jahren die Technik und der Verkehr bedeutende Umwandlungen erfuhren, traten auf allen Gebieten neue Lebensformen auf. Die häusliche Wirtschaft wurde eine andere, die Lebensgewohnheiten änderten sich, und mit ihnen änderte sich auch die Lage des Handwerks. Die Dampfmaschine war erfunden und trat als Arbeitsmaschine an die Stelle der menschlichen Kraft. Aber nur, wer kapitalkräftig genug war, konnte sich einen Maschinenbetrieb einrichten, und um das aufgewandte Betriebskapital auszunutzen, mußte er zu einer Vergrößerung des Betriebs, sehr häufig zum Großbetrieb übergehen. Durch diese Steigerung der Großgewerbe auf den verschiedensten Gebieten des gewerblichen Lebens erwuchs dem Handwerk eine Konkurrenz, die es nicht ertragen konnte. Mancher selbständige Handwerker mußte schließlich als Fabrikarbeiter in irgend einem Großbetriebe Arbeit nehmen.

So konnte es nicht ausbleiben, daß die von der Großindustrie bedrängten Handwerker ihre Stimmen laut erhoben und um Schutz vor der erdrückenden Übermacht des Kapitals schrien. Und nun sollte die Gewerbefreiheit allein an allem Unglück schuld sein; die tieferliegenden Ursachen, namentlich die gewaltigen Fortschritte auf dem technischen Gebiete, übersah man. Daher verlangten die Handwerker die Beseitigung der Gewerbefreiheit. Sie erreichten es auch, daß Preußen im Jahre 1845 eine „Allgemeine Gewerbeordnung“ erließ und damit den ersten Versuch zu einer Neuordnung des Gewerbewesens machte. Das Gesetz bewährte sich nicht und wurde wiederholt geändert. Im Jahre 1849 wurden sogar die Innungen mit Befähigungsnachweis wiederhergestellt; aber die erhofften Wirkungen blieben aus. Nach und nach brach sich die Überzeugung immer mehr Bahn, daß es ein Irrtum sei, für die vorhandenen sozialen Übelstände die Gewerbefreiheit ausschließlich oder auch nur vorzugsweise verantwortlich zu machen. Die Erfahrungen,

die man in Preußen mit der Umkehr zu den Grundsätzen der alten Wirtschaftspolitik machte, hielten auch die andern Staaten nicht ab, zu der Gewerbefreiheit überzugehen. In der „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“ vom Jahre 1869 stellte auch Preußen die Gewerbefreiheit wieder her; als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ wurde diese in der Form rechtsgültig, wie sie im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1900 veröffentlicht ist.

2. Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 behielt zwar die Innungen bei, nahm ihnen aber die öffentlich-rechtlichen Funktionen, die ihnen in einem großen Teil des Reiches zustanden und ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus bisher gewährten.

Mißstände im Gehilfen- und Lehrlingswesen, die durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt werden konnten, führten zur Novelle (zur Gewerbeordnung) vom 18. Juli 1881.

Durch sie wurden die Innungen wieder zu öffentlichen Korporationen mit dem Rechte einer juristischen Person erhoben. Sie wurden mit der Regelung des Lehrlingswesens betraut und erhielten die Erlaubnis zur Bildung von Schiedsgerichten.

Ferner wurden die Innungsausschüsse und Innungsverbände eingeführt, um zu ermöglichen, daß durch gemeinsames Wirken auch solche Aufgaben erfüllt würden, denen eine einzelne Innung nicht gewachsen war. Die Novelle vom 18. Dezember 1884 erweiterte die Befugnisse der Innungen in bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens, und die Novelle vom 23. April 1886 ermöglichte den Innungsverbänden die Erlangung der Korporationsrechte. Die Novelle vom 6. Juli 1887 endlich gestattete den Innungen, zur Bestreitung der Kosten für das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, das Schiedsgericht und für die Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge auch die der Innung nicht beigetretenen Handwerker heranzuziehen.

Den Vorläufer einer noch einschneidenderen Änderung der Handwerkerorganisation bildete ein am 18. August 1893 im Reichsanzeiger veröffentlichter Entwurf des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, der dem Handwerk eine Zwangsorganisation verleihen wollte.

Um über die Durchführbarkeit einer derartigen Zwangsorganisation des Handwerks im Deutschen Reich ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, wurde im Auftrag des Reichskanzlers vom Kaiserlichen Statistischen Amt eine Untersuchung veranstaltet.